



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg
T +41 26 305 12 02
www.fr.ch/dics

Liste der persönlichen Effekten und Ausrüstung

Rechtliche Grundlage : Art. 57 Abs. 2 SchR

Art. 57 Zusammenarbeit von Eltern und Schule (Art. 30 SchG)

² Sie (die Eltern) sorgen dafür, dass ihr Kind zweckmässig und angemessen ausgerüstet ist.

Grundsatz: Kleidung und Schuhe für schulische Aktivitäten gehören grundsätzlich zu den persönlichen Effekten und zur Ausrüstung. Diese gehen zu Lasten der Eltern.

Zu den persönlichen Effekten und zur Ausrüstung gehören folgende Gegenstände:

Persönliche Effekten des Schülers/der Schülerin

Hausschuhe

Turnschlappen oder rutschfeste Socken für den Rhythmisikraum

Schulsack (gemäss Vorgabe der Lehrpersonen oder der Schule)

Etui

Einfasspapier für Hefte und Bücher

Bewegung und Sport

Hallenschuhe

Turnschuhe für draussen

Sporttasche

Turnkleider für den Bewegungs- und Sportunterricht in der Turnhalle

Turnkleider für den Bewegungs- und Sportunterricht draussen

Schwimmanzug (gemäss Vorgabe der Lehrpersonen oder der Schule)

Angepasste Kleidung für verschiedene Sportarten

Material für Textiles und Technisches Gestalten sowie den

Hauswirtschaftsunterricht

Schürze

Spezielles Material

Dem schulischen Rahmen und der Jahreszeit entsprechende Kleidung

Leihweise Abgabe von Ersatzkleidern an die Schule für die Schüler und Schülerinnen der 1-2H

Robuster Plastikbecher zum Trinken innerhalb des Klassenzimmers

Persönliche Pflege- und Hygieneartikel

Die oben aufgeführte Liste kann entsprechend den Bedürfnissen der Schule unter der Voraussetzung einer Validierung durch die Schulinspektorin oder den Schulinspektor ergänzt werden.